

## **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Siek**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Siek hat am 15.12.2020 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs Siek der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 07. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 4**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5**

#### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### **§ 6**

#### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### **(1) Bei Neuerwerb von Nutzungsrechten**

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

## 1. Reihengrabstätten

(Einschließlich Grabmindestunterhaltung):

- a) Sargreihengrab im Rosenfeld für 25 Jahre incl. Grabplatte mit Inschrift .. 3.036,00 Euro
- b) Sargreihengrab anonym für 25 Jahre ..... 1.987,50 Euro
- c) Urnenreihengrab im Rosenfeld für 20 Jahre incl. Grabplatte mit Inschrift 2.098,85 Euro
- d) Urnenreihengrab anonym für 20 Jahre ..... 1.320,00 Euro

## 2. Wahlgrabstätten

- a) Sargwahlgrab mit Beet für 25 Jahre, pro Stelle ..... 1.787,50 Euro
- b) Sargwahlgrab in Rasenlage für 25 Jahre, incl. Rasenschnitt, pro Stelle .. 1.937,50 Euro
- c) Sarggemeinschaftsgrab als Doppelgrab für 25 Jahre incl. Grabmindestunterhaltung, anteiligen Grabmalkosten und erster Inschrift ..... 5.337,00 Euro
- d) Urnenwahlgrab mit Beet für 2 Urnen, für 20 Jahre..... 1.290,00 Euro
- e) Urnenwahlgrab am Baum für 2 Urnen, für 20 Jahre  
incl. Grabmindestunterhaltung und Grabplatte mit erster Inschrift ..... 2.312,00 Euro

## (2) Gebühren für den Wiedererwerb oder die Verlängerung von Nutzungsrechten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

### 1. Sarggrabstätten

- a) Sargwahlgrab mit Beet, pro Stelle und Jahr..... 71,50 Euro
- b) Sargwahlgrab in Rasenlage, incl. Rasenschnitt, pro Stelle und Jahr ..... 77,50 Euro
- c) Sarggemeinschaftsgrab als Doppelgrab, incl. Grabmindestunterhaltung.... 141,00 Euro

### 2. Urnengrabstätten

- d) Urnenwahlgrab mit Beet für 2 Urnen ..... 64,50 Euro
- e) Urnenwahlgrab am Baum für 2 Urnen, incl. Grabmindestunterhaltung ..... 91,50 Euro

Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Verwaltungsgebühren:

- 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde ..... 12,50 Euro
- 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde den Namen  
anderer Berechtigter..... 12,50 Euro
- 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
  - a. eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung  
der Standfestigkeit..... 52,50 Euro
  - b. eines liegenden Grabmals ..... 15,50 Euro

### **III. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. Für eine Sargbestattung
  - a. von Erwachsenen (Länge des Sarges über 120 cm).....966,00 Euro
  - b. von Erwachsenen in einer anonymen Sarggrabstätte nach I.(1)1.b)  
(Länge des Sarges über 120 cm).....870,00 Euro
  - c. von Kindern (Länge des Sarges bis 120 cm) .....669,50 Euro
  
2. Für eine Urnenbeisetzung
  - a. in einer anonymen Urnengrabstätte nach I.(1)1.d) .....206,50 Euro
  - b. in einer anderen als der unter a. benannten Grabstätte .....254,50 Euro

### **IV. Sonstige Gebühren:**

1. Für die zweite Inschrift am Sarggemeinschaftsgrab nach I.(1)2.c).....665,50 Euro
2. Für die zweite Grabplatte auf dem Urnenwahlgrab am Baum  
nach I.(1)2.e), incl. Inschrift .....470,00 Euro

### **V. Gebühren für Ausgrabungen:**

Die Gebühren für die Ausgrabung von Särgen oder Urnen werden nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand nach §7 festgesetzt.

#### **§ 7**

#### **Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### **§ 8**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung, frühestens aber am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.02.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 21.12.2020 (Az.: A-M) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung ist im vollen Wortlaut im Internet unter der Adresse [www.kirche-siek.de](http://www.kirche-siek.de) dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Ferner kann diese während der Öffnungszeiten des Gemeindebüros, Kirchenweg 10 in 22962 Siek eingesehen werden.

Siek, 22.12.2020

Ort, Datum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek

- Der Kirchengemeinderat –

(Kirchensiegel)

---

Vorsitzendes Mitglied

---

Mitglied